



Beitrittserklärung

Name, Vorname oder Institution / Firma	
Straße (Haus) Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdag	
Mitgliedstyp	männl. ☐ weibl. ☐ Jur. Pers. ☐ Familie ☐
Telefon:	
Email	
Mobil	
Eintrittsdatum:	

Die Satzung der DLRG – Gliederung ist bekannt, ebenso der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag.

☐ **Kinder: 36,00 €** ☐ **Erwachsene: 48,00 €** ☐ **Familie: 96,00 €**

Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten dürfen auf Datenträgern der DLRG gespeichert werden.

Ort	Datum	Unterschrift Mitglied / Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung: Hierzu ermächtige ich die DLRG OG Dornhan/Sulz die fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meinen Familienangehörigen von meinem nachstehend bezeichneten Konto einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung kann ich jederzeit widerrufen. **Schriftliche Kündigung:** bis 30.11.

IBAN	BIC
Geldinstitut	
Kontoinhaber	
Datum	Unterschrift

Einverständnis-Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meiner Tochter / meines Sohnes _____ auf der Homepage der DLRG oder in der Zeitung veröffentlicht werden. Dieses Einverständnis gilt bis zum Widerruf.

Ort + Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Hat Ihr **Kind** das **16. Lebensjahres vollendet**, so ist hier auch seine **schriftliche Zustimmung erforderlich**.

Ort + Datum

Unterschrift

Datenschutzzerklärung

Alle erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der Vorschriften der EU Datenschutzgrundverordnung, sowie §§32 - 37 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzverordnung des DLRG - Landesverbandes Württemberg e.V. behandelt. Wir versichern, dass wir die Daten ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben der DLRG sowie in der Mitgliederverwaltung verwenden. Die DLRG - Ortsgruppen melden Mitgliederdaten an die übergeordneten Gliederungsebenen und übermitteln personenbezogene Daten an Dritte (z.B. Versicherer), soweit dies zum Leistungsbezug erforderlich ist. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf der in der Beitrittserklärung enthaltenen Einwilligung gilt zugleich als Kündigung der Mitgliedschaft, andere Widerrufe als Verzicht auf die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

Datum und Unterschrift

Bestätigung der Gliederung

Satzung
des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V.

mit der Eintragung ins Vereinsregister VR 2399
beim Registergericht Stuttgart
am 22.09.2025 in Kraft getreten

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen des DLRG-Bundesverbandes und des Landesverbandes an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Gliederungen (§ 5) mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in ihrem Namen Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft und/oder die Buchstabenfolge DLRG führen, werden mit ihrer Eintragung im Vereinsregister, schon eingetragene durch Beitrittserklärung, Mitglieder des Landesverbandes, die allerdings neben der Abführung von Beitragsanteilen keinen gesonderten Beitrag bezahlen. Abs. 1, Satz 2 gilt für sie mit dem Erwerb der Mitgliedschaft. Sie nehmen ihr Stimmrecht in den Organen der übergeordneten Gliederung durch die Stimmabgabe des Vorsitzenden wahr.
- (1a) Nicht Mitglied werden oder sein kann, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort und/oder Tat mit §2 (4) unvereinbar sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Organisation, Vereinigung oder Partei im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg aufgeführt ist und das Mitglied für die Organisation, Vereinigung oder Partei an herausgehobener Stelle tätig ist. Als herausgehobene Stelle gilt die Tätigkeit als Funktionär, als Vertreter in staatlichen Organen oder durch öffentliche Auftritte für die Organisation, Vereinigung oder Partei.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die im Antrag anzugebende Ortsgruppe. Mehrfach-Mitgliedschaften sind möglich. Mit dem Eintritt wird zugleich die Mitgliedschaft im DLRG-Bundesverband, im Landesverband, im Bezirk und in der Ortsgruppe begründet.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch gewählte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Delegierte werden mit dem Vorstand der entsendenden Gliederung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl neuer Delegierter. 4 4 Die Kosten der Delegierten trägt die entsendende Gliederung. Sämtliche Informationen, Nachrichten, Aufforderungen und Protokolle an und für die Delegierten, können jeweils über die entsendende Gliederung versandt werden.
- (4) **Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.**
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ab Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wählbar in Organe des Landesverbandes oder seiner Gliederungen sind nur Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss **schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres** seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen

Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c) Den Ausschluss aus der DLRG sowie eventuelle Vereinsmaßregeln regeln die Bundessatzung, § 13 dieser Satzung und die Schiedsgerichtsordnung.

(7)

a) **Die Mitglieder haben die für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. Der Jahresbeitrag kann auch in Teilbeträgen erhoben werden.**

b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

c) Bei sozialer Härte kann auf begründeten Antrag das Mitglied durch den Vorstand der Ortsgruppe von der Beitragspflicht befristet befreit werden.

d) In den Fällen lit. b) und c) sind die auf die befreiten Mitglieder entfallenden Beitragsanteile für die übergeordnete Gliederung von der jeweiligen Gliederung abzuführen.

(8) **Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.** Außerdem ist das in Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die aus seiner Tätigkeit in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Endet die Mitgliedschaft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit, verliert sie das Recht zur Führung des Namensbestandteils „DLRG“. Die Einzelmitglieder bleiben in diesem Falle Mitglieder des Landesverbandes. Das Vermögen ist dem Landesverband zu übertragen, der es treuhänderisch zu verwalten hat, bis eine neu geschaffene Struktur eine eigenständige satzungsgemäße Verwendung gewährleistet.

(9) Durch eigenmächtige Handlung seiner Mitglieder wird der Landesverband nicht verpflichtet.

Dies ist ein Auszug der Satzung. Das gesamte Dokument kann hier eingesehen und gelesen werden:

[Satzung LV Wuerttemberg 2025.pdf](#)